

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes

Zulassungsausschuss für Zahnärzte
- Südbayern -
Fallstraße 34
81369 München

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an:

Tel.: 089 / 7 24 01-511
-507
-596
-510

Für den Zahnarzt / KFO _____
(bei Berufsausübungsgemeinschaften muss die Anstellung einem ZA zugeordnet werden)

wird die Genehmigung zur Beschäftigung als angestellter Zahnarzt / KFO beantragt:

Titel; Name: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum/-ort: _____

PLZ/Ort: _____ Straße/Hausnr. _____

Staatsangehörigkeit: _____ Approbationsdatum: _____

Registereintrag am: _____ Bezirksstelle: _____

Tätigkeitsumfang:

ganztags (über 30 Stunden pro Woche) dreivierteltags (über 20 bis 30 Stunden pro Woche)

halbtags (über 10 bis 20 Stunden pro Woche) vierteltags (bis 10 Stunden pro Woche)

Voraussichtlicher Beschäftigungsbeginn: _____

Liegen Genehmigungen zur Beschäftigung angestellter Zahnärzte vor?

ggf. Name: _____ Vorname: _____

ggf. Name: _____ Vorname: _____

Dem Antrag sind sämtliche auf Seite 2 bezeichneten Unterlagen beigelegt.

ABE-Praxisstempel:

Datum, Unterschrift Vertragszahnarzt

Bei Berufsausübungsgemeinschaften Unterschriften aller Gesellschafter

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **120 Euro** gem. § 46 Abs. 1 lit. c Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte wurde am _____ auf das Konto des Zulassungsausschusses für Zahnärzte - Südbayern - bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank München
IBAN **DE14 3006 0601 0601 1261 72** | BIC **DAAEDEDXXX** überwiesen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Infolge einer Gesetzesänderung müssen Sie bei Anträgen auf Genehmigung zur Beschäftigung von Angestellten ab sofort einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
Sie erbringen den Nachweis durch eine **aktuelle Versicherungsbescheinigung** nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz **im Original** . Diese **ist ab sofort eine notwendige Antragsunterlage**. Die Versicherungsbescheinigung muss die Versicherungssumme enthalten und den neu in das Gesetz aufgenommenen § 95e SGB V bezeichnen.
Ohne ordnungsgemäße Versicherungsbescheinigung darf der Zulassungsausschuss die begehrte Anstellungsgenehmigung nicht mehr erteilen.

Folgende Nachweise betreffen den anzustellenden Zahnarzt, nicht den Antragssteller:

- **Auszug** aus dem **Zahnarztregister** gem. § 95 Abs. 9 SGB V (sofern der anzustellende ZA nicht innerhalb von Bayern in das Zahnarztregister eingetragen ist). Der Eintrag ins ZA-Register ist **Voraussetzung** für die Genehmigung als angestellter ZA.
- **Weiterbildungsurkunde/Facharzturkunde** (sofern vorhanden - gilt für Kieferorthopäden)
- aktueller **Lebenslauf** (mit Datum und Unterschrift)
- **behördliches Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG** (Zum Zeitpunkt der Sitzung **nicht älter als sechs Monate**) Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt dem Zulassungsausschuss Südbayern zugesandt – siehe hierzu Anlage 2.
- **ggf.: Niederlassungsbescheinigung/Bescheinigungen** der KZVen, in deren Bereich der Zahnarzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war (sog.). Sofern noch eine Tätigkeit in einem anderen Bundesland vorliegt, benötigen wir eine Kopie des Verzichtes oder den Beschluss über die Beendigung.
- **Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 ZÄ-ZV** über ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses.
- **Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 ZÄ-ZV** des anzustellenden Zahnarztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig sei oder innerhalb der letzten fünf Jahre drogen- oder alkoholabhängig war oder sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterziehen musste.
- **Kopie** des Arbeitsvertrages mit Gehaltsangabe und der genauen wöchentlichen Arbeitszeit
Soll der Angestellte an mehreren Standorten beschäftigt werden, so muss dies aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen.

Bitte beachten Sie die unter:

<https://www.kzvb.de/berufsausuebung/zahnaerzte-anstellen/termine-suedbayern/> veröffentlichten **Einreichungsfristen und Einreichungshinweise**.

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie unter <https://www.kzvb.de/berufsausuebung/zulassung/faq-zulassung>.

Sollten Sie hier nicht fündig werden beantworten wir Ihre Fragen gerne unter 089 / 7 24 01 -511, -507 oder -596 und -510

Des Weiteren gelten die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften:

Der Vertragszahnarzt hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztstz drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird; Satz 5 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Bei Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 ZÄ-ZV können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von einem vollzeitbeschäftigten Zahnarzt entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt mit Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 ZÄ-ZV zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von zwei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird. Vgl. § 9 Abs. 3 BMV-Z.

- Es darf keine Ungeeignetheit im Sinne des § 21 Zulassungsordnung für Vertragszahnärzte vorliegen (§ 32b Abs. 2 ZÄ-ZV).
- Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten (§ 32b Abs. 3 ZÄ-ZV).

Zur Beachtung:

1. Bitte beachten Sie, dass der Genehmigung als angestellter Zahnarzt im Sinne des § 32b ZÄ-ZV ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu Grunde liegen muss. Ein Beschäftigungsverhältnis als freier Mitarbeiter ist in den Bestimmungen des Vertragszahnarztrechts nicht vorgesehen.
2. Die Beendigung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt sowie jede Änderung der Beschäftigungszeit ist dem Zulassungsausschuss Südbayern zu beschließen und daher rechtzeitig schriftlich dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.
3. Jede Genehmigung eines angestellten Zahnarztes wird einem Vertragszahnarzt **persönlich** erteilt. Ist ein angestellter Zahnarzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig, muss aus dem Antrag **eindeutig** hervorgehen, für welchen Vertragszahnarzt die Genehmigung erfolgen soll.
4. Liegt eine Berufsausübungsgemeinschaft vor, so muss der Antrag von **allen** niedergelassenen Vertragszahnärzten der BAG unterschrieben werden. Die Genehmigung zur Beschäftigung des angestellten Zahnarztes wird jedoch nur einem der BAG-Partner erteilt.
5. Mit der Genehmigung eines angestellten Zahnarztes durch den Zulassungsausschuss endet jedwede den angestellten Zahnarzt betreffende **Vorbereitungsassistentengenehmigung**, die von einer KZVB-Bezirksstelle ausgesprochen worden ist.
6. Auch für angestellte Zahnärzte gilt die **Fortbildungspflicht gem. § 95d SGB V**. Den Nachweis darüber führt die anstellende Praxis. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, folgt eine Honorarkürzung der Praxis/des Vertragszahnarztes.
7. **Nach erfolgter Genehmigung** (Bekanntgabe Beschluss) ist eine weitere Verwaltungsgebühr in Höhe von **400 Euro** (§ 46 Abs. 2 lit. c ZÄ-ZV) an den Zulassungsausschuss Südbayern, Deutsche Apotheker- und Ärztekbank München, **IBAN DE14 3006 0601 0601 1261 72 | BIC DAAEEDXXX**, zu entrichten.

Beantragung der Weiterbildung eines angestellten Zahnarztes

(wird vom Zulassungsausschuss an die BLZK weitergeleitet, die Genehmigung erhält der Antragssteller direkt von der BLZK)

Antrag des MVZ _____
auf Genehmigung der Beschäftigung von _____

Nur für das Fachgebiet „**Kieferorthopädie**“

Weiterbildung auf dem Gebiet Kieferorthopädie geplant:

ja, von _____ bis _____

nein

bitte den genauen **Zeitraum der Weiterbildung** angeben.

Von der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) – **nicht vom Vertragszahnarzt** – auszufüllen bei Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes zur Weiterbildung auf dem Gebiet Kieferorthopädie.

Die geforderten Voraussetzungen gemäß der Weiterbildungsordnung der BLZK werden von der Weiterbildungsstätte

- bis auf weiteres erfüllt.
- zwar erfüllt, bei der BLZK ist jedoch ein Prüfungsverfahren betreffend der weiteren Anerkennung als Weiterbildungsstätte anhängig.
- erfüllt bis zum _____
- nicht erfüllt.

Die geforderten Voraussetzungen gemäß der Weiterbildungsordnung der BLZK werden vom beantragten angestellten Zahnarzt zur Weiterbildung

- erfüllt. nicht erfüllt.

Die BLZK stimmt dem Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung

- uneingeschränkt zu. bis zum _____ zu. nicht zu.

Datum

Unterschrift und Stempel der BLZK

Name, Vorname: _____

ERKLÄRUNG

gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
(siehe auch § 20 ZÄ-ZV)

Hiermit erkläre ich, zum Zeitpunkt dieser Bewerbung in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu stehen.

Folgendes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis besteht:

Das frühestmögliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist der _____

Mir ist bekannt, dass im Falle eines bereits genehmigten **Anstellungsverhältnisses** ggf. eine zulassungsrechtliche „Abmeldung“ oder „Reduzierung“ meiner Tätigkeit durch den Arbeitgeber beim Zulassungsausschuss beantragt werden muss, bzw. meine genehmigte Assistententätigkeit als Vorbereitungsassistent in jedem Fall bei (der Bezirksstelle) der jeweiligen KZV durch Abmeldung beendet werden muss.

Ich bin derzeit als Vertragszahnarzt zugelassen. Der Verzicht auf meine Zulassung ist erklärt. Meine Zulassung wird voraussichtlich zum _____ beendet.

Ort und Datum

Unterschrift des anzustellenden Zahnarztes

ERKLÄRUNG

gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5
der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Ich erkläre, dass ich weder drogen- oder alkoholabhängig bin noch innerhalb der letzten fünf Jahre drogen- oder alkoholabhängig war und mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterziehen musste.

Gesetzliche Hinderungsgründe stehen einer Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch mich nicht entgegen.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller

***Zur Vorlage bei der Meldebehörde zur Beantragung eines
behördlichen Führungszeugnisses des angestellten Zahnarztes***

Hiermit fordere ich die Ausstellung eines **behördlichen Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG** durch

zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung(Wohnsitz)

an.

Belegart: „zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“)

Sollten Sie über die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) verfügen, bitten wir Sie um Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30 b BZRG

Verwendungszweck: Anstellung bei einem Vertragszahnarzt

Empfänger angeben: Zulassungsausschuss für Zahnärzte
- Südbayern -
Fallstraße 34
81369 München

Bitte denken Sie beim Anfordern an: Personalausweis oder Reisepass
Gebühr für das Führungszeugnis